



## Technische Weisungen

### Bekämpfung der Newcastle Krankheit (Paramyxovirose) der Tauben

vom 20. Juni 1989 (redaktionell angepasst 29. Juli 1997)

Das Bundesamt für Veterinärwesen,  
gestützt auf Artikel 125 Absatz 2 der Tierseuchenordnung vom 27. Juni 1995 (SR  
916.401)  
erlässt folgende

#### Weisungen:

##### I. Bekämpfung

1. Die Paramyxovirose der Tauben wird als Newcastle Krankheit nach Artikel 123 TSV bekämpft.

##### II. Schutzimpfung

2. Die Schutzimpfung der Tauben gegen Paramyxovirose ist bewilligt, aber nicht allgemein vorgeschrieben. Es dürfen nur vom Bundesamt für Veterinärwesen zugelassene Totimpfstoffe verwendet werden. Andere Vogelarten als Tauben dürfen nicht geimpft werden.
3. Wird in einem Bestand geimpft, so sind grundsätzlich sämtliche Tauben, die mehr als einen Monat alt sind zu impfen.

##### III. Ausstellungen, Märkte und Wettflüge

4. Nationale und kantonale Ausstellungen oder ähnliche Anlässe mit Tauben müssen getrennt von solchen mit anderem Zucht- und Ziergeflügel veranstaltet werden.
5. Brieftauben, die an Veranstaltungen wie Märkten, Wettflügen und ähnlichen Anlässen teilnehmen, müssen gegen Paramyxovirose geimpft worden sein.
6. Ein tierärztliches Zeugnis, mit der Angabe der Fussringnummer, muss bestätigen, dass die Brieftauben mindestens drei Wochen und längstens sieben Monate vor der Veranstaltung gegen Paramyxovirose geimpft worden sind.
7. Ausstellungskäfige und Sammeltransportfahrzeuge für Wettflüge sind nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

##### IV. Vollzug

8. Die zuständigen kantonalen Organe haben die Veranstalter von Ausstellungen, Märkten, Wettflügen und ähnlichen Anlässen gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 TSV durch Verfügung auf die Einhaltung dieser Bekämpfungsvorschriften zu verpflichten so wie für deren Beachtung zu sorgen.